

Bâloise-Sammelstiftung für die obligatorische berufliche Vorsorge

Nachtrag zum Prevo-Reglement (Ausgabe Januar 2015)
Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung

1. Grundsatz

Bei Ehescheidung entscheidet das Gericht über den Ausgleich der während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens erworbenen Ansprüche. Grundsätzlich werden die Austrittsleistungen und Rentenanteile nach den Artikeln 122 – 124e ZGB geteilt.

2. Ausgleichsverpflichtete versicherte Personen

2.1 Aktive Versicherte

Das Altersguthaben vermindert sich um den zu übertragenden Betrag nach Massgabe des Vorsorgeplans.

Ein Wiedereinkauf ist möglich.

2.2 Invalidenrentenbezüger

Das passive, d.h. sich auf den invaliden Teil beziehende, Altersguthaben vermindert sich um den zu übertragenden Betrag nach Massgabe des Vorsorgeplans. Bei Teilinvaliden wird er vorrangig dem Altersguthaben des aktiven Teils entnommen.

Die laufende reglementarische Invalidenrente wird durch die Entnahme nicht gekürzt. Der obligatorische Teil dieser Invalidenrente (gesetzliche Invalidenrente) wird ab Rechtskraft des Scheidungsurteils rechnerisch wie folgt gekürzt: Die Kürzung entspricht dem entnommenen obligatorischen Teil des passiven Altersguthabens multipliziert mit dem der Berechnung der Invalidenrente zugrundeliegenden obligatorischen Umwandlungssatz. Sie darf jedoch im Verhältnis zum bisherigen obligatorischen Teil der Invalidenrente nicht grösser sein, als der übertragene Teil der passiven Austrittsleistung im Verhältnis zur gesamten passiven Austrittsleistung. Bei teilinvaliden Versicherten wird im Falle von Gradänderungen eine Neuberechnung der Kürzung vorgenommen.

Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende und anwartschaftliche Invaliden-Kinderrenten und sie ablösende Kinderrenten werden nicht gekürzt.

Die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen werden insoweit gekürzt, als sie durch entnommenes, nicht wiedereingebrachtes Altersguthaben finanziert sind.

Ein Wiedereinkauf ist nur in die Alters- und anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen möglich. Bei Teilinvaliden wird der Betrag aus einem Wiedereinkauf

vorrangig dem Altersguthaben des aktiven Teils gutgeschrieben.

2.3 Altersrentenbezüger

Die laufende Altersrente vermindert sich um den dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochenen Rentenanteil.

Im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Kinderrenten und sie ablösende Waisenrenten werden nicht gekürzt. Anwartschaftliche Pensionierten-Kinderrenten und Hinterlassenenleistungen werden auf der Grundlage der gekürzten Altersrente berechnet.

Ein Wiedereinkauf ist ausgeschlossen.

2.4 Pensionierung, Erreichen des Rücktrittsalters während des Scheidungsverfahrens

Wird ein aktiv Versicherter während des Scheidungsverfahrens pensioniert, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird vorbehältlich eines abweichenden Gerichtsurteils je hälftig auf beide Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Altersrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Vorsorgeausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst (Art. 19g Abs. 1 FZV).

Erreicht ein Invalidenrentenbezüger während des Scheidungsverfahrens das Rücktrittsalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung sinngemäss nach Art. 19g Abs. 2 FZV.

3. Ausgleichsberechtigte versicherte Personen

3.1 Aktive Versicherte

Eine eingegangene Austrittsleistung, lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB oder Kapitalabfindung für die lebenslange Rente wird im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des ausgleichsverpflichteten Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens gutgeschrieben.

3.2 Invalidenrentenbezüger

Das passive Altersguthaben erhöht sich um einen eingehenden Betrag nach Massgabe von Ziffer 3.1 dieses Nachtrags. Bei Teilinvaliden wird er vorrangig dem Altersguthaben des aktiven Teils gutgeschrieben.

Die laufende reglementarische Invalidenrente wird durch die Gutschrift nicht erhöht. Bei teilinvaliden Versicherten wird sie bei Gradänderungen aus gleicher Ursache nicht berücksichtigt.

3.3 Altersrentenbezüger

Ein Ausgleichsanspruch gegenüber der Vorsorgeeinrichtung des ausgleichsverpflichteten Ehegatten kann nicht zur Erhöhung der laufenden reglementarischen Altersrente der Stiftung verwendet werden.

4. Überweisung einer lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB

Hat die Stiftung eine lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB zu übertragen, so kann der ausgleichsberechtigte Ehegatte schriftlich und unwiderruflich vor der ersten Rentenübertragung an deren Stelle eine Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Kapitalisierung wird nach den für die zu teilende Altersrente massgebenden technischen Grundlagen der Stiftung berechnet. Mit der Überweisung in Kapitalform sind sämtliche Ansprüche des ausgleichsberechtigten Ehegatten gegenüber der Stiftung abgegolten.

Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, so zahlt ihm die Stiftung auf Verlangen die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB aus.

Hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte das Rentenalter nach Art. 13 Abs. 1 BVG erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente nach Art. 124a ZGB ausbezahlt. Auf Verlangen erfolgt die Überweisung in seine Vorsorge, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.

Aus der lebenslangen Rente nach Art. 124a ZGB können keine weiteren Ansprüche auf Leistungen, insbesondere keinerlei Hinterlassenenleistungen, abgeleitet werden.

5. Wohneigentumsförderung

Wird die Ehe vor Eintritt eines Vorsorgefalles geschieden, so gilt der Vorbezug als Austrittsleistung.

Hat während der Ehe ein Vorbezug stattgefunden, so werden der Kapitalabfluss und der Zinsverlust anteilmässig dem vor der Eheschliessung und dem danach bis zum Vorbezug geäußneten Vorsorgeguthaben belastet.

6. Rente an den geschiedenen Ehegatten

Der überlebende geschiedene Ehegatte hat nach dem Tod der versicherten Person Anspruch auf eine Hinterlassenenleistung gemäss Art. 20 BVV2. Der Anspruch beschränkt sich auf die Mindestleistungen gemäss BVG. Zudem werden die Leistungen um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

7. Inkrafttreten und Änderung bestehender Bestimmungen

Dieser Nachtrag tritt per 01.01.2017 in Kraft und ist auf sämtliche aktiven Versicherten, Rentenbezüger und andere anspruchsberechtigte Personen anwendbar. Ziffern D10, G9, G10 sowie I1 Satz 2 des Prevo-Reglements werden aufgehoben. Der Nachtrag geht Ziffer I4 vor.

Bâloise-Sammelstiftung
für die obligatorische berufliche Vorsorge
c/o Basler Leben AG
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Kundenservice 00800 24 800 800
Fax +41 58 285 90 73
kundenservice@baloise.ch

www.baloise.ch